



Diskriminierung ausländischer Kinder in Deutschland beenden

UN-Kommission für die Rechte des Kindes 2004

Margret Best

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist das Abkommen, das weltweit den Schutz und die Rechte für alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sicherstellt, indem sie ihr Wohl und ihre Interessen in Vorrang vor allen staatlichen, gesetzgeberischen und verwaltenden Maßnahmen stellt. Vor 12 Jahren hat Deutschland dieses Abkommen ratifiziert. Alle 5 Jahre müssen die Vertragsstaaten der UN-Kommission für die Rechte des Kindes einen Bericht über die Umsetzung der Konvention vorlegen. (Art. 44 UN-KRK)

Deutschland erhielt im Januar 2004 die Stellungnahme über seinen 2. Bericht mit dem Ergebnis, dass die Kommission „besorgt ist über die de facto Diskriminierung ausländischer Kinder“ (Art.2 UN-KRK) und feststellt, dass das Prinzip der Beachtung des Kindeswohls (Art.3 UN-KRK) „bei der Durchführung der Maßnahmen und Programme des Vertragsstaats wie auch in seinen administrativen und rechtlichen Entscheidungen nicht vollständig angewandt und vorschriftsmäßig integriert ist.“

Für die besonders verletzte Gruppe der asylsuchenden Kinder und Jugendlichen beanstandet die Kommission

- dass den 16 bis 18jährigen jugendlichen Flüchtlingen im Asyl- und Aufnahmeverfahren das Recht auf Beistand vorenthalten wird.
- dass in ausländerrechtlichen Verfahren das Kindeswohl nicht beachtet wird.
- dass die Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in vielen Fällen willkürlich auf Flüchtlingskinder unter 16 Jahre beschränkt wird.
- dass Romakinder und andere Kinder aus ethnischen Minderheiten zwangsweise in Länder ausgewiesen werden können, aus denen ihre Familien geflohen sind.
- dass die Rekrutierung oder die drohende Rekrutierung als Kindersoldat, ein kinderspezifischer Fluchtgrund, als Verfolgung im Asylverfahren nicht anerkannt wird.
- dass die Verfahren zur Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien, wie sie in der Flüchtlingskonvention von 1951 festgelegt wurden, unnötig kompliziert und verzögert werden.
- dass einer Reihe von Kindern asylsuchender Eltern, geboren in Deutschland, Geburtsdokumente, auf die sie einen Anspruch haben, mit Hinweis auf unvollständige Dokumente der Eltern vorenthalten werden.

Die Kommission schließt mit diesen Beanstandungen an ihre Stellungnahme nach der Diskussion des ersten Berichts der Bundesregierung im Jahr 1995 an. Schon damals hieß es in der Stellungnahme, man sei besorgt

- über die Asylverfahren, denen Kinder unterworfen würden
- über die Ausweisung von Kindern in sichere Drittstaaten und
- über das „Flughafen-Verfahren“

12 Jahre nach der Ratifizierung ist der Innenminister noch immer nicht seiner Pflicht nachgekommen, für die Umsetzung der maßgeblichen Bestimmungen - das Diskriminierungsverbot und das Prinzip der Vorrangigkeit des Kindeswohls - zu sorgen.

Schon damals sah die Kommission zahlreiche Artikel der UN-Kinderrechtskonvention durch diese Maßnahmen und Regelungen verletzt.

Die Bundesregierung hat in ihrem Zweitbericht die damals geäußerten Beanstandungen bestritten und gleichzeitig bekräftigt, dass sie an Recht und Verfahren nichts ändern würde. Diese Haltung hat sich dann auch in der langwierigen Erarbeitung des neuen Zuwanderungsgesetzes bis heute gezeigt. Bei den Beratungen hat eine mögliche Besserstellung von Kinderflüchtlingskindern nie eine Rolle gespielt.

12 Jahre nach der Ratifizierung der UN-KRK ist der Innenminister noch immer nicht seiner Pflicht nachgekommen, für die Umsetzung der maßgeblichen Bestimmungen, das Diskriminierungsverbot und das Prinzip der Vorrangigkeit des Kindeswohls in Deutschland zu sorgen.

Noch immer gilt der gegenüber Art.22 UN-KRK bei der Ratifizierung festgelegte Vorbehalt, dass keine Bestimmung der Konvention dahin ausgelegt werden kann,

„dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist oder dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über Einreisen von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“

Dieser Vorbehalt hat dazu geführt, dass insbesondere den Kinderflüchtlingskindern, die ohne ihre Eltern nach Deutschland kommen, von den Behörden viele Rechte vorenthalten werden, auf die sie nach internationalen Abkommen oder nationalem Recht einen garantierten Anspruch haben. Ihnen wird ab 16 Jahre kein besonderer Schutz mehr gewährt. Sie leben dann unbetreut in Gemeinschaftsunterkünften für erwachsene AsylbewerberInnen. Sie haben keine Möglichkeit auf Berufsausbildung. Sie bekommen auch bei dringendem Bedarf nur selten Kinder- und Jugendhilfe. Sie müssen erhebliche Einschränkungen in der Gesundheitsversorgung hinnehmen.

Wird ihr Asylantrag abgelehnt, können sie abgeschoben, gegebenenfalls in Abschiebehaft genommen werden.

Professor Dr. Krappmann, deutscher Experte im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf, weist darauf hin, dass die Kommission der Bundesrepublik keineswegs das Recht abspricht, zu prüfen und zu entscheiden, ob sie jungen Menschen Aufenthalt gewährt.

Die UN-Kommission für die Rechte des Kindes erwartet jedoch, dass die Bundesregierung sich dabei sowohl im Aufnahmeverfahren als auch bei der Gestaltung des Aufenthaltes an die Regeln und Garantien hält, denen sie in internationalen Abmachungen und Verträgen selber ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Rücknahme des Vorbehaltes zur UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesregierung wäre ein deutliches politisches Signal in diese Richtung.

Die Bundesregierung beruft sich jedoch darauf, dass die Mehrheit der Länder sich die Zurücknahme der Erklärungen und Vorbehalte widersetze.

Diesen „Mangel an Bereitschaft in der Mehrheit der Länder, die Zurücknahme der Erklärungen und Vorbehalte zu akzeptieren“, wird von der Kommission noch einmal ausdrücklich kritisiert.

Das Land Schleswig-Holstein hat sich von Anfang an für die Rücknahme des Vorbehaltes ausgesprochen.

Margret Best ist Mitarbeiterin des Projekts *Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge* im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.